

# Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Konstanz

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 24.10.2019 folgende

## Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

beschlossen:

### Artikel 1

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

#### 1. § 3a wird neu gefasst

##### **§ 3a Fraktionsbesprechung (entsprechend § 33a GemO)**

1. Der Gemeinderat bildet zur Beratung des Oberbürgermeisters in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates *einen Ältestenrat gemäß § 33a GemO. Dieser trägt die Bezeichnung „Fraktionsbesprechung (entsprechend § 33a GemO)“.*
2. Vorsitzender des *Gremiums „Fraktionsbesprechung (entsprechend § 33 a GemO)“* ist der Oberbürgermeister, im Verhinderungsfall seine allgemeine Stellvertreterin bzw. sein allgemeiner Stellvertreter.
3. Die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des *Gremiums „Fraktionsbesprechung (entsprechend § 33a GemO)“* regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

### Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den 05.11.2019

---

gez. Uli Burchardt, Oberbürgermeister

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens – oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziff. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am 11.11.2019 auf der Homepage der Stadt Konstanz.